

**Kurztitel**

MKS-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 199/2008

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 0

**Inkrafttretensdatum**

17.06.2008

**Index**

86/01 Veterinärrecht allgemein

**Langtitel**

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)

StF: BGBl. II Nr. 199/2008 [CELEX-Nr.: 32003L0085]

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und 6, des § 2c, des § 23 Abs. 2, und der §§ 31, 31a und 32 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGGl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2007 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2008, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

**2. Abschnitt: Maßnahmen bei MKS-Verdacht**

- § 3 Maßnahmen bei MKS-Verdacht in Tierhaltungsbetrieben
- § 4 Ausweitung von Maßnahmen bei MKS-Verdacht auf Kontaktbetriebe
- § 5 Maßnahmen bei MKS-Verdacht in einem Schlachthof, einer Veterinärgrenzkontrollstelle oder einem Transportmittel
- § 6 Aufhebung der Maßnahmen nach MKS-Verdacht

**3. Abschnitt: Maßnahmen nach Bestätigung eines MKS-Ausbruchs**

- § 7 Maßnahmen nach Bestätigung eines MKS-Ausbruchs in Tierhaltungsbetrieben
- § 8 Maßnahmen nach Bestätigung eines MKS-Ausbruchs in Tierhaltungsbetrieben mit mehreren epidemiologischen Produktionseinheiten

- § 9 Maßnahmen nach Bestätigung eines MKS-Ausbruchs in Tiergärten, Zoos, Schaugehegen, Labors, Besamungsanstalten, Versuchstiereinrichtungen und Einrichtungen zur Erhaltung seltener Arten
- § 10 Maßnahmen nach Bestätigung eines MKS-Ausbruchs in Zirkussen
- § 11 Maßnahmen nach Bestätigung eines MKS-Ausbruchs in Schlachthöfen, Grenzkontrollstellen und Transportmitteln
- § 12 Maßnahmen nach Bestätigung eines MKS-Ausbruchs bei Tieren empfänglicher Arten in freier Wildbahn
- § 13 Tierhaltungsbetriebe im MKS-Sperrgebiet
- § 14 Epidemiologische Untersuchungen
- § 15 Schutz- und Überwachungszone

#### **4. Abschnitt: Maßnahmen in der Schutzzone**

- § 16 Maßnahmen für Tierhaltungsbetriebe in der Schutzzone
- § 17 Sonstige Verbringungsverbote und -beschränkungen für Tiere innerhalb der Schutzzone
- § 18 Verbringungsverbote und -beschränkungen für Tiere von außerhalb der Schutzzone gelegenen Tierhaltungsbetrieben in oder durch die Schutzzone
- § 19 Beschränkungen für das Verbringen von frischem Fleisch, Faschiertem und Fleischzubereitungen von aus der Schutzzone stammenden Tieren
- § 20 Beschränkungen für das Verbringen von frischem Fleisch, Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Fleischbetrieben in der Schutzzone
- § 21 Beschränkungen für das Verbringen von in der Schutzzone hergestellten Fleischerzeugnissen
- § 22 Beschränkungen für das Verbringen von Milch von in der Schutzzone gehaltenen Tieren empfänglicher Arten sowie von daraus gewonnenen Milcherzeugnissen
- § 23 Beschränkungen für das Verbringen von Milch und daraus gewonnenen Milcherzeugnissen, die in Milchverarbeitungsbetrieben in der Schutzzone behandelt oder erzeugt wurden
- § 24 Beschränkungen für die Entnahme und das Verbringen von Spermata, Eizellen und Embryonen von Tieren empfänglicher Arten in der Schutzzone
- § 25 Beförderung und Ausbringung von Mist und Gülle von Tieren empfänglicher Arten in der Schutzzone
- § 26 Beschränkungen für das Verbringen von Häuten und Fellen von Tieren empfänglicher Arten in der Schutzzone
- § 27 Beschränkungen für das Verbringen von Schafwolle, Wiederkäuerhaaren und Schweineborsten aus der Schutzzone
- § 28 Beschränkungen für das Verbringen von anderen tierischen Erzeugnissen aus der Schutzzone
- § 29 Beschränkungen für das Verbringen von Futtermitteln, Trockenfutter, Heu und Stroh aus der Schutzzone
- § 30 Aufhebung der Maßnahmen in der Schutzzone

#### **5. Abschnitt: Maßnahmen in der Überwachungszone**

- § 31 Maßnahmen für Tierhaltungsbetriebe in der Überwachungszone
- § 32 Verbringungen von Tieren empfänglicher Arten innerhalb der Überwachungszone
- § 33 Beschränkungen für das Verbringen von frischem Fleisch, Faschiertem, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von aus der Überwachungszone stammenden Tieren empfänglicher Arten
- § 34 Beschränkungen für das Verbringen von frischem Fleisch, Faschiertem, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus Fleischbetrieben in der Überwachungszone
- § 35 Beschränkungen für das Verbringen von Milch von in der Überwachungszone gehaltenen Tieren empfänglicher Arten und von daraus gewonnenen Milcherzeugnissen
- § 36 Beschränkungen für das Verbringen von Milch und daraus gewonnenen Milcherzeugnissen, die in Milchverarbeitungsbetrieben in der Überwachungszone behandelt oder erzeugt wurden
- § 37 Beförderung und Ausbringung von Mist und Gülle von Tieren empfänglicher Arten in der Überwachungszone
- § 38 Beschränkungen für die Entnahme und das Verbringen von Spermata, Eizellen und Embryonen von Tieren empfänglicher Arten in der Überwachungszone

- § 39 Beschränkungen für das Verbringen von Häuten und Fellen von Tieren empfänglicher Arten in der Überwachungszone
- § 40 Beschränkungen für das Verbringen von Schafwolle, Wiederkäuerhaaren und Schweineborsten aus der Überwachungszone
- § 41 Beschränkungen für das Verbringen von anderen tierischen Erzeugnissen aus der Überwachungszone
- § 42 Aufhebung der Maßnahmen in der Überwachungszone

#### **6. Abschnitt: Sonstiges**

- § 43 Notimpfungen und Therapieversuche
- § 44 Wiederbelegung
- § 45 Wiedererlangen des Status der Seuchenfreiheit
- § 46 Entschädigungen und Strafbestimmungen

#### **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 47 Verweisungen, Überschriften und personenbezogene Bezeichnungen
- § 48 Umsetzung von EU-Bestimmungen
- § 49 In-Kraft-Treten

#### **Anlage 1**

Definition eines Seuchenausbruchs

#### **Anlage 2**

Behandlung von Fleisch zur wirksamen Inaktivierung des MKS-Erregers (gemäß Anhang III der Richtlinie 2002/99/EG)

#### **Anlage 3**

Klinische Untersuchung und Probennahmeverfahren

#### **Anlage 4**

Grundregeln und Verfahrensvorschriften für die Reinigung und Desinfektion

#### **Anlage 5**

Wiederbelegung von Seuchenbetrieben

#### **Anlage 6**

Verbringungsbeschränkungen für Equiden

#### **Anlage 7**

Behandlung von Erzeugnissen tierischen und nichttierischen Ursprungs zur wirksamen Inaktivierung des MKS-Erregers

#### **Anlage 8**

Behandlung von frischem Fleisch und zusätzliche Maßnahmen

#### **Anlage 9**

Behandlung von Milch zur wirksamen Inaktivierung des MKS-Erregers

### **Schlagworte**

e-rk3

### **Zuletzt aktualisiert am**

16.11.2017

### **Gesetzesnummer**

20005861

### **Dokumentnummer**

NOR30006516